

für die Anstellung wissenschaftlicher Beamten bei der Akademie der
Wissenschaften.

§ 1.

Zur Unterstützung der großen akademischen Unternehmungen sind bei der Akademie eine Anzahl Stellen von wissenschaftlichen Beamten gegründet.* Die Inhaber dieser Stellen beziehen ein Gehalt von 2 700 M bis 7 200 M nebst 1 300 M Wohnungsgeldzuschuß.

§ 2.

Die wissenschaftlichen Beamten, für welche statsmäßige Stellen bestehen, werden von den die Unternehmungen leitenden Kommissionen in Vorschlag gebracht, in den Klassen gewählt und von dem vorgeordneten Ministerium bestätigt. Die Wahl in der Klasse erfolgt in einer Sitzung, zu der besonders einzuladen ist, durch verdeckte Abstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden ordentlichen und der etwa an der Sitzung teilnehmenden auswärtigen Mitglieder.

§ 3.

Provisorische Übertragung einer Stelle bleibt vorbehalten, Ob und wie weit bei nachfolgender definitiver Anstellung die provisorisch gediente Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, richtet sich nach denn allgemein für die höheren Staatsbeamten gültigen Normen.

§ 4.

Bei eintretender Arbeitsunfähigkeit eines Beamten wird über eventuelle Pensionierung oder anderweitige Verwendung desselben auf Vorschlag der Kommission von der zuständigen Klasse befunden und auf deren Veranlassung das Erforderliche bei dem vorgeordneten Ministerium beantragt.

§ 5.

* Vom 1. April 1913 ab beläuft sich ihre Zahl auf 10; sie sind bestimmt:
1) für die Geschichte des Fixsternhimmels, 2) für das Tierreich, 3) für den Nomenclator animalium generum et subgenerum, 4) für das Pflanzenreich, 5) für die Leibniz-Forschung und verwandte philosophisch-historische Gebiete, 6) für die Inscriptiones Graecae, 7) für das Corpus inscriptionum Latinarum, 8) für antike Numismatik, 9) für altchristliche Quellenforschung und Publizierung, 10) für die Deutsche Kommission (Archivar und Bibliothekar).